



presserat

# Entscheidung

## des Beschwerdeausschusses 1

### in der Beschwerdesache 0424/25/1-BA

**Beschwerdeführung:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffern 2, 3**

**Datum des Beschlusses:** **25.09.2025**

**Mitwirkende Mitglieder:**

#### A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Wirtschaftszeitung veröffentlicht am 19.05.2025 den Online-Beitrag „Klimaschutz kann nicht das einzige Ziel sein“. Hierin interviewt die Redaktion die neue Wirtschaftsministerin Katharina Reiche zu ihren Zielen. U. a. heißt es:

„[...] Welche Überschrift soll Ihre Amtszeit als Ministerin tragen?  
Es reicht ein Wort: Wachstum. [...] und Soziale Marktwirtschaft in die neue Zeit übersetzen.“

*Was heißt das konkret?*

*Wir müssen bei den großen Reformprojekten immer die Frage stellen, wie sich das Grundprinzip des Marktes mit den Herausforderungen der Transformation zusammenbringen lässt. Das beste Beispiel dafür ist die Wärmewende.*

*Und? Ihre Antwort?*

*Es muss Schluss sein mit dem Zwang zur Wärmepumpe. Anstatt festzuschreiben, wo diese überall verbaut werden müssen, müssen wir CO2-Reduktionsziele festlegen und den Hausbesitzern überlassen, wie sie diese erreichen. Hybride Lösungen können sinnvoller sein als das Vorschreiben einer technologischen Lösung. Genau das brauchen wir in allen Bereichen: Wir müssen einen Rahmen setzen und erst dann nachschärfen, wenn es notwendig ist.*

*[...]*

II. Der Beschwerdeführer sieht die Ziffern 2 (Sorgfalt) und 3 (Richtigstellung) des Pressekodex verletzt. In dem Artikel werde behauptet, dass es einen „Zwang für Wärmepumpen“ gebe. Diesen Zwang gebe es aber nicht.

III. Für den Beschwerdegegner teilt der Leiter der Abteilung Recht mit, aus seiner Sicht sei ein Verstoß gegen den Pressekodex nicht erkennbar.

Er erläutert, dass es sich bei der angegriffenen Aussage um ein Zitat der Bundeswirtschaftsministerin handelt, das auch als solches wiedergegeben werde. Es sei schon aus der Struktur des Beitrags nicht erkennbar, dass die Redaktion sich die Aussage zu eigen gemacht habe. Selbst wenn man aber dieser Auffassung sein wolle, sei die Aussage von Frau Reiche nach Auffassung des Beschwerdegegners unter Berücksichtigung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) eine zutreffende Bewertung.

Er verweist auf Richtlinie 2.4 des Pressekodex. Danach sei ein Wortlautinterview auf jeden Fall journalistisch korrekt, wenn es das Gesagte richtig wiedergebe. Dies sei hier der Fall und werde auch nicht beanstandet. Bereits aus diesen Gründen sei die Beschwerde unbegründet.

Man wäre auch dann nicht zu einer Änderung des Interviews verpflichtet, wenn sich die darin wiedergegebene Aussage als falsche Tatsachenbehauptung erweisen sollte. Ein wesentlicher Beitrag der Presse zum öffentlichen Meinungs- und Kommunikationsprozess bestehe darin, sich mit aktuellen Themen zu befassen. Dazu gehöre kurz nach einem Regierungswechsel und der Bildung einer neuen Koalition selbstverständlich auch, die maßgebenden Akteure, insbesondere die neu bestellten Minister und Ministerinnen – zu Wort kommen zu lassen. Diesem Zweck diene ersichtlich das Interview mit der neuen Bundeswirtschaftsministerin, die als CDU-Politikerin mit einem Verbandshintergrund präsumtiv für eine andere Wirtschaftspolitik stehen werde als ihr Amtsvorgänger.

Dabei könne von der Redaktion auch keine Überprüfung oder Distanzierung der einzelnen Aussagen erwartet werden. Denn dies widerspreche gerade dem geschilderten Kommunikationsprozess, da man in diesen Fällen Berichterstattung und Meinung selbst miteinander vermengte. Gegenstand des Interviews sei die Anfrage und die Wiedergabe eines fremden Standpunkts gewesen, den man in dieser Weise auch so dargestellt habe. Würde man dies mit einem „Faktencheck“ oder Aussagen wie „man distanziere sich von dieser Äußerung“ versehen, verlasse man gerade den Gegenstand des Berichts – die Darstellung der fremden Auffassung. Der Sinn eines Interviews werde damit entleert.

Ungeachtet dessen sei auch keine Verbreitung falscher Tatsachen zu erkennen, denn in dem Interview gehe es um Positionen und Ansichten der Bundeswirtschaftsministerin. Diese seien naturgemäß subjektiv, würden aber auf eine vertretbare Grundlage gestützt, was der Stellungnehmende mit Blick auf das Gebäudeenergiegesetz (GEG) weiter ausführt. Da dies erhebliche Herausforderungen an alternativen Wärmeträger stelle, stelle tatsächlich die Wärmepumpe das einzige marktgängige System dar, um beim Einbau einer neuen Heizungsanlage den Anforderungen des GEG zu genügen. Damit gebe es zwar keinen „Zwang“ zur Verwendung einer Wärmepumpe im Rechtssinne. Tatsächlich seien die Alternativen aber so herausfordernd, dass es eine zulässige Wertung darstelle, diese Umstände als „Zwang“ zu bezeichnen.

Vor diesem Hintergrund und der öffentlichen Diskussion über das Gebäudeenergiegesetz ihres Amtsvorgängers sei es daher eine berechtigte Schlussfolgerung der Bundeswirtschaftsministerin, von einem Zwang zur Wärmepumpe zu sprechen.

Es müsse der Bundeswirtschaftsministerin möglich sein, die Politik ihres Amtsvorgängers kritisch zu bewerten. Wenn sie aufgerufen werde, ihre Position darzustellen, dann gehe es schon der Natur der Sache nach um eine Wiedergabe ihrer persönlichen Meinungen und Vorstellungen. Wenn in diesem Kontext eine Aussage „Zwang zur Wärmepumpe“ falle, werde für den Durchschnittsleser unschwer deutlich, dass damit keine im Rechtssinn bestehende Verpflichtung zum unverzüglichen Bezug von Wärmepumpen angesprochen sei, sondern eine aus Sicht der Bundeswirtschaftsministerin verfehlte Energiepolitik ihres Vorgängers.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss hält die Berichterstattung mehrheitlich für im Einklang mit dem Pressekodex.

Insoweit berücksichtigt er, dass es sich erkennbar um ein Zitat der Ministerin handelt. Zwar besteht entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin dann eine Pflicht zur Einordnung von Zitaten durch die Redaktion, wenn die Interviewpartnerin falsche Tatsachenbehauptungen äußert und diese für den Berichterstattungsgegenstand relevant sind.

Jedoch ist der Ausschuss der Auffassung, dass die Aussage zur Pflicht zur Wärmepumpe hier klar erkennbar ist als zugespitzte Meinung und Kritik an der Vorgängerregierung – und (noch) keine falsche Tatsachenbehauptung aufstellt. Der Beschwerdeausschuss verneint daher eine Verletzung der Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 sowie der Pflicht zur Richtigstellung nach Ziffer 3 des Pressekodex.

### **C. Ergebnis**

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung „unbegründet“ ergeht 4 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

#### Richtlinie 2.4 – Interview

Ein Wortlautinterview ist auf jeden Fall journalistisch korrekt, wenn es das Gesagte richtig wiedergibt.

Wird ein Interview ganz oder in wesentlichen Teilen im Wortlaut zitiert, so muss die Quelle angegeben werden. Wird der wesentliche Inhalt der geäußerten Gedanken mit eigenen Worten wiedergegeben, entspricht eine Quellenangabe journalistischem Anstand.

Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtig zu stellen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>